

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Abonnementspreis M. 1.50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: C. Fr. Reinhardt, Stuttgart.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Ed. Steinbrenner, Stuttgart.  
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Adler-Strasse 43.

Inserate für die vierteljährliche Periode oder deren Raum 60 Pfg.  
Vergütungsanzeigen und Arbeitervermittlungen 30 Pfg.  
Veranstaltungsanzeigen 15 Pfg.

## Fabrikinspektor und Arbeiter.

In dem Bericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1906 wird eingehend das Verhältnis zwischen Fabrikinspektion und Arbeiterschaft erörtert. Die Sache ist interessant genug, um sie auch an dieser Stelle kurz zu besprechen. Wir wollen uns dabei auf langfristige grundsätzliche Erörterungen nicht einlassen, sondern uns ausschließlich auf die Würdigung der von der badischen Gewerbeinspektion beigebrachten Tatsachen beschränken, weil diese für sich selbst sprechen.

Eine Arbeiterzeitung hatte wiederholt bemängelt, daß bei Revisionen von Fabriken der Beamte der Fabrikinspektion mit dem Arbeitgeber durch die Betriebsräume gegangen sei, ohne Gelegenheit zu Unterredungen mit den Arbeitern zu nehmen; daran wurde die Betrachtung geknüpft, daß die jetzige Art der Fabrikinspektion eine andere sei als früher, und daß man das Gefühl nicht los werden könne, es werde den Wünschen der Fabrikanten allzusehr Rechnung getragen. Dem tritt der berichtserstattende Beamte ganz entschieden entgegen. Aus früheren, von Wörtschöfer erstatteten Berichten beweist er, daß die Revisionen früher schon so, wie es jetzt geschieht, gehandhabt worden sind. Wo der revidierende Beamte Arbeiter zu einer Unterredung nicht beistehen konnte, geschähe dies nicht etwa auf einen vom Fabrikanten ausgesprochenen Wunsch, dem der Beamte nachzugeben niemals Veranlassung nehmen könnte und dürfte, sondern auf den Wunsch der Arbeiter oder, sofern ein solcher Wunsch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter. Häufig müsse der revidierende Beamte Bedenken hegen, sich von den Arbeitern der Fabrik Auskunft über Vorgänge und Zustände zu erbitten, da das Wesen der Maßregelung vor der Tür stehe. „Wo ein Betrieb infolge einer eingelaufenen Beschwerde revidiert wird, hört man nicht selten vom Fabrikanten oder von dessen Vertreter die bestimmte Vermutung äußern, daß eine Beschwerde stattgefunden habe; hier würde die Herbeiziehung von Arbeitern, seien sie Beschwerdeführer oder nicht, wohl stets unangenehme Folgen haben. Vielfach wird in Beschwerden aufs inständigste gebeten, ja nichts zu tun, was die Arbeiter in Angelegenheiten bringen könnte. Sind schriftliche Beschwerden gar anonym eingegangen, etwa mit der Unterschrift „Die Arbeiter der usw.“, oder „Mehrere Arbeiter der usw.“, so ist es doch klar, daß Arbeiter bei der Revision nicht befragt werden dürfen, denn wer schon gewichtigen Grund zu haben glaubt, der Fabrikinspektion, bei der alle Beschwerden doch in sicheren Händen ruhen, seinen Namen zu verschweigen, der kann ohne Zweifel noch weniger daran denken, seine Beschwerden dem revidierenden Beamten in Gegenwart des Arbeitgebers oder eines Vertreters vorzutragen.“ Die Gegenwart des Arbeitgebers oder eines möglichst vollgültigen Vertreters sei aber für die gute Abwicklung der Revision in Hinsicht auf die zu erlassenden Auflagen kaum zu entbehren. Deshalb sei es schon besser, der Revisionsbeamte vermeide im Betrieb selbst eine Fühlungnahme mit den Arbeitern, wo für diese Schädigungen zu erwarten wären. Wo dies ohne Befürchtung von Nachteilen für die Arbeiter geschehen könne, benützte die Beamten gerne die Gelegenheit, sich bei der Revision mit einzelnen Arbeitern in Verbindung zu setzen. Daß die Fabrikinspektion in dieser Frage durchaus richtig verfahren, beweise heiläufig der Umstand, daß bis jetzt erst eine einzige Organisation an die Fabrikinspektion das Ersuchen gerichtet habe, bei der Prüfung der vorgetragenen Beschwerden die Arbeiter bei der Revision zu befragen, während der entgegengelegte Wunsch häufig laut geworden sei.

An einigen Beispielen wird dann gezeigt, zu welchen Weiterungen die Befragung von Arbeitern führen kann, wenn diese hierauf nicht vorbereitet sind oder aus wahrheitsgemäßer Beantwortung Nachteile für sich befürchten. An einer infolge einer Beschwerde stattfindenden Revision eines Betriebs beteiligte sich der Arbeitgeber auf Wunsch des Beamten nicht. Der erste Arbeiter, an den der Beamte sich wandte, verwies auf den Beschwerdeführer, dieser wieder auf andere Arbeiter und bei diesem Hin und Her konnte der Beamte nur mit Mühe aus den Arbeitern das Herausfragen, was der Beschwerdeführer schon mitgeteilt hatte. Nach der

Revision beschuldigte einer der Arbeiter den revidierenden Beamten, er habe unter Vertrauensbruch dem Arbeitgeber den Namen des Beschwerdeführers genannt. Die Fabrikinspektion wandte sich an den Vertrauensmann der Organisation; nach Prüfung der Angelegenheit veranlaßte diese den Arbeiter zur entschuldigenden Zurücknahme seiner Anklage. — Bei der Revision eines anderen Betriebs schloß der Beamte aus gewissen Anzeichen die Vermutung, daß Gesetzesübertretungen stattfänden; trotz gesonderter Befragung der Arbeiter und des später hinzukommenden Unternehmers konnte jedoch eine Verfehlung nicht festgestellt werden. Später wurde dem Beamten außerhalb des Betriebs von einigen Arbeitern mitgeteilt, daß er heute von den Befragten bei der Revision falsch unterrichtet worden sei, tatsächlich fände die gemutmaßte Gesetzesverletzung regelmäßig statt. Nichtsdestoweniger führten nochmalige Erhebungen der Aufsichtsbehörde wiederum zu einem negativen Ergebnis. — Infolge sehr dringlicher Beschwerden, die der Gauleiter einer Organisation vorbrachte, wurde ein Betrieb einer gründlichen Revision unterzogen. Es stellte sich heraus, daß nur die Angehörigen besagter Organisation sich der Beschwerde angeschlossen, während die Mitglieder einer im Betrieb ebenfalls vertretenen freien Gewerkschaft die Zustände für einwandfrei erklärten, was auch mit dem Revisionsbefund übereinstimmte. Hier war, wie der Bericht mit Recht sagt, die Anrufung der Fabrikinspektion nicht aus sachlichen Gründen erfolgt, sondern in der Absicht, Vorspannung für eine bestimmte Organisation zu gewinnen. Daß die Fabrikinspektion sich von solchen Streibungen fernhalten muß, das kann, darin stimmen wir dem Fabrikinspektor durchaus bei, kein Verständiger bezweifeln.

So erfreulich es ist, wenn die bei einer Revision im Äußerung angegangenen Arbeiter eines Betriebs auf Befragen des Beamten mit sachlichem Rechte angeben können, daß ernstliche Mißstände nicht bestehen, so verhängnisvoll ist es andererseits, wenn Arbeiter in der Sorge um ihre Brotstelle vom Vorhandensein bestehender Mißstände oder vom Vorkommen von Gesetzesübertretungen nichts wissen wollen — ein, wie die Fabrikinspektion sagt, nicht selten vorkommender Fall! Dies kann unter Umständen den Erfolg einer Revision völlig in Frage stellen, die Position der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber schwächen und die Auskunftgeber ihren Mitarbeitern gegenüber in eine sehr peinliche Lage bringen. Wo sie daher des Nutzens einer Befragung nicht sicher sind, und wo die Nachteile für den Befragten zu groß sind, unterlassen es die Beamten der badischen Fabrikinspektion, Arbeiter ins Gespräch zu ziehen, denn schon das Gespräch an sich, nicht sein Inhalt, gibt oft Anlaß zu unliebsamen Wirkungen für den Arbeiter. Aber auch für den Fall, daß die erteilten Auskünfte sachgemäß sind, besitzen, vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, diese kurzen und für den Arbeiter unvorbereiteten Unterredungen keine große Bedeutung, wie schon wiederholt ausgeführt worden ist. „Für keine Tätigkeit eignet sich die Anwendung bürokratischer Schablone weniger als für die Wirksamkeit der Fabrikinspektion; daher wird nach wie vor jeder Beamte bei seinen Revisionen zur Befragung von Arbeitern nur schreiten, wenn die Umstände es gebieten und die Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter das zuläßt.“

Soweit der badische Fabrikinspektionsbericht. Wir können sagen, daß wir den Grundsätzen, die der berichtserstattende Beamte der badischen Gewerbeaufsicht hier entwickelt, restlos zustimmen. Anders als unter den im Bericht skizzierten Gesichtspunkten ist uns eine sachgemäße Revision nicht denkbar. Sie liegt im wohlverstandenen Interesse der Arbeiterschaft selbst. Wir können nur wünschen, daß die Fabrikinspektoren im Verkehr mit den Arbeitern sich stets des größten Taktbesse besleißigen, um jede Schädigung derselben im Arbeitsverhältnis zu verhüten. Weiter möchten wir aber wünschen, daß die Fabrikinspektion bei ihrer schwierigen Tätigkeit stets die weitgehendste Unterstützung der Arbeiterschaft fände, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten namentlich stets schnell, wahrheits- und sachgemäß von Mißständen im Gewerbe unterrichtet würden, dann würde es auch an einem Erfolg der Gewerbeaufsicht nicht fehlen.

## Die Tarifverträge.

L.

### Literaturübersicht.

b. Die Arbeiterbewegung im allgemeinen, in den letzten Jahren in besonders hohem Maße die Gewerkschaften, haben sich in der öffentlichen Meinung viel mehr Terrain erobert, als die Klassengegner des Proletariats zugeföhren möchten. Sicherlich werden unsere Feinde auf lange Jahre hinaus nicht aufhören, von Terrorismus, von Gewissenszwang in der modernen Arbeiterbewegung zu sprechen, sie werden weiter Ähnliches zu erzählen wissen von gelben Gewerkschaften, von Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften, von christlichen Gewerkschaften, von evangelischen Arbeitervereinen, katholischen Gefellenvereinen, von der nationalen Arbeiterbewegung usw. Aber sie müssen auch reden von der gewaltigen Ausbreitung der Arbeiterbewegung, von ihren Wirkungen auf die Lebenslage der Arbeiter, von den neu geschaffenen Rechtsformen des Arbeitsvertrags, von den Tarifen.

In den letzten Monaten hat sich eine fast unübersehbare Literatur über die Tarifverträge angesammelt, die allein schon den Beweis liefert, ein wie großes Terrain sich die von den Herren im eigenen Hause bitter gehaßten kollektiven Arbeitsverträge erobert haben, wie wichtig sie für die deutsche Volkswirtschaft geworden sind. Juristen und Nationalökonom, Statistiker und Politiker, Interessenten und Forscher haben Beiträge zu der Lehre der Tarifverträge beigeföhrt. Gerade die letzten Monate brachten uns Bücher, Zeitschriftenartikel, statistische Untersuchungen über die Tarife in solcher Fülle, daß sie nur in einer nach Gesichtspunkten geschiedenen Untersuchung besprochen werden können. Wir beschränken uns fast ausnahmslos bloß auf die 1906 und 1907 erschienenen Arbeiten in deutscher Sprache, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben.

Die neuesten Arbeiten behandeln den ganzen Bereich der mit dem Abschluß und der Wirksamkeit der Tarife zusammenhängenden Fragen, so daß sich vielfach Wiederholungen ergeben, oft aus einer Schrift, in die andere Anschauungen oder Ausführungen übernommen wurden oder mehrere Schriften auf früher erschienenen aufgebaut sind, so ist selbstverständlich das treffliche Buch von Philipp Lotmar über den „Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches“ (1. Band, Leipzig 1902, Duncker & Humblot) für alle, die sich mit der rechtlichen Seite der Tarifverträge befassen, von großem Einfluß gewesen, es ist heute noch richtunggebend und unübertroffen.

Wenn wir nun an die Einteilung der vorliegenden Arbeiten gehen, so wollen wir damit nicht sagen, daß sie an den nicht erwähnten Seiten des Problems achtlos vorbeigehen, sondern bloß, daß sie die erwähnten Richtungen besonders ausführlich behandeln und deshalb in dieser Hinsicht vor allem erwähnt werden müssen. So befaßt sich der erste der drei Bände über den Tarifvertrag im Deutschen Reich (Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin 1906, Karl Heymanns Verlag, [Beitrag zur Arbeiterstatistik 2 und 3.] VIII und 180 Seiten, 8<sup>o</sup>) eingehend mit der Definition Begriffs-erklärung des Tarifvertrags, aber wir finden derartige Ausführungen auch in den später zu erwähnenden Schriften und Abhandlungen von Schmelzer, Preuner, Hüglin und anderen.

Manche Schriften behandeln die Frage bloß im allgemeinen, wie Heft 9 der (christlich-sozialen) Arbeiterbibliothek „Tarifverträge“ (1. bis 5. Tausend, München-Gladbach, Verlag der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung“, 82 Seiten, 8<sup>o</sup>), oder die Schrift des Privatdozenten und Syndikus der Handelskammer zu Hannover „über Tarifgemeinschaften“, ein Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Salinen am 17. September 1906 zu Dresden (Leipzig, Verlag von Wilhelm Diebener, 32 Seiten, 8<sup>o</sup>), oder die Schrift von Karl Schwarz „Nützen oder Schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe? Betrachtungen über den Wert der Tarifgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der im deutschen Schneidergewerbe gemachten Erfahrungen“ (München, Val. Höfling, 78 Seiten, 8<sup>o</sup>). Auch der erste Teil des Buches von Dr. Albert Hüglin „Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ (Stuttgart und Leipzig 1906, F. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, XII und 278 Seiten, 8<sup>o</sup>), wie manche andere der noch zu erwähnenden Schriften gehören hierher.

Die geschichtliche Entwicklung der Tarifverträge finden wir erörtert im 1. Bande der Untersuchung des Reichsstatistischen Amtes und im Vortrag von Rodde, dann in der neuesten Veröffentlichung von Dr. Fanny Smole über diesen

Gegenstand „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland“ (Jena 1907, Gustav Fischer, VI und 159 Seiten, 8°) und in Fritz Schmellers Buch „Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes“.

Die eingehendste Behandlung findet in der letzten Zeit die rechtliche Seite des Problems. Wir finden sie erörtert im I. Bande der Untersuchung des Reichsstatistischen Amtes, in den auch schon genau angeführten Schriften von Schmeller und Hüglin, dann in einer rechtsvergleichenden Untersuchung von Dr. jur. E. Rundstein „Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft“ (Leipzig 1906, E. S. Hirschfeld, IV und 208 Seiten, 8°). Zur Festgabe für Professor Hübler in Berlin hat der Erlanger Rechtslehrer Professor Paul Ortman eine Studie über „Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung“ beigetragen, die auch als Sonderabdruck erschienen ist (Berlin 1905, Franz Vahlen, 21 Seiten, 8°); von demselben Verfasser rührt ein Aufsatz in Wolfs „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ (10. Jahrgang, 1907, Heft 1) „Zur Lehre der Tarifverträge“ her. In J. U. Seufferts „Blätter für Rechtsanwendung“ (72. Jahrgang, Nr. 5) äußert sich der Vorsitzende des Münchener Gewerbegerichtes „Zur vollswirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Tarifverträge“. In zwei rasch aufeinander folgenden Auflagen erschien im Jahre 1907 eine Schrift des österreichischen Industriellen Alfred v. Lindheim über „Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ (Wien, Manzsche Buchhandlung, VI und 81 Seiten, 8°). Selbstverständlich finden sich im „Gewerbegericht“ und in der „Sozialen Praxis“ viele Beiträge zur juristischen Seite der Tarifverträge.

Mit der Statistik der Tarifverträge befaßten sich besonders der 3. Band des amtlichen Werkes über den Tarifvertrag im Deutschen Reiche (Berlin 1906, Karl Heymanns Verlag, 424 Seiten, 8°), dann das vom Zentralverband der Maurer Deutschlands herausgegebene Quellenwerk „Lohn- und Arbeitsbedingungen im Maurergewerbe“ (Statistik 1905 und Tarifverträge von 1891 bis 1905, Hamburg 1906, XXXIX und 372 Seiten, Folio), weiter die von der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands herausgegebene Schrift über „Die Tarifverträge im Malergewerbe für 1906“ (Hamburg 1907, 98 Seiten, 8°), eine später noch zu erwähnende Veröffentlichung derselben Organisation und die schon genannte Schrift von Dr. Fanny Jmle.

Die Bedeutung der Gewerkschaften für den Abschluß der Tarifverträge wird in allen nicht rein juristischen Untersuchungen über den Gegenstand mehr oder minder eingehend behandelt, insbesondere sind hier zu nennen die schon erwähnte Veröffentlichung der Maurerorganisation und die von der Vereinigung der Maler usw. herrührende Untersuchung „Der Einfluß unserer Organisation auf die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge“ (Hamburg 1907, 240 Seiten, 8°).

Mit dem Inhalt der Tarifverträge beschäftigen sich alle hier genannten Schriften, insbesondere die von Jmle, Hüglin, Schmeller, die Veröffentlichungen der Organisationen der Maurer und Maler und der zweite Band der amtlichen Publikation über den Tarifvertrag im Deutschen Reiche (Berlin 1906, Karl Heymanns Verlag, 407 Seiten, 8°).

Selbstverständlich wird auch die allgemein sozialpolitische Seite der Tarifverträge, die Stellung der Unternehmer zu ihnen und manches andere in dieser reichhaltigen Literatur miterörtert. In den folgenden Artikeln wollen wir hauptsächlich die hier betonten Gesichtspunkte auf Grund der vorliegenden Literatur kritisch beleuchten.

### Aus der Holzindustrie in Preußen

Die preussischen Gewerbeinspektionsberichte für das Jahr 1906 enthalten, von der Glasindustrie abgesehen, nur dürftige Angaben über die Verhältnisse in den einzelnen Industrien. Der größere Teil der Berichte wird eingenommen von einer umfangreichen Enquete über die Glasindustrie, dann verbreiten sich alle Aufsichtsbeamten in ziemlich breiter Weise über die Lehrlingsfrage, über die Einhaltung von Kündigungsfristen in Arbeitsverhältnissen, über die Veränderungen der Arbeitszeit der Frauen seit der Frauenarbeitsenquete im Jahre 1902 und über die Mitarbeit der Arbeiter bei der Unfallverhütung. Die Art der Abfassung der Berichte läßt erkennen, daß die Berichterstatter des Gewerbeaufsichtsdienstes bei dieser Art der Berichterstattung einer Weisung ihrer vorgesetzten Behörde folgten. Die Berichte sind deshalb nicht weniger interessant, sie gehen aber diesmal noch weniger als früher auf die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben ein, was ihren Wert für die Berufsorganisationen der Arbeiter etwas beeinträchtigt. So sind in den Berichten auch weniger als sonst Angaben über die Verhältnisse in der Holzindustrie gemacht. Immerhin wollen wir das Wenige im nachfolgenden würdigen.

Der Fabrikinspektion unterstanden in Preußen im Jahre 1906 13 999 Holzindustriebetriebe, in denen insgesamt 205 581 Arbeiter beschäftigt waren. Von diesen Arbeitern waren 181 886 erwachsene männliche Arbeiter, 11 226 Arbeiterinnen (hier von 4095 von 16 bis 21 Jahren, 7131 über 21 Jahre alt), 12 328 junge Leute von 14 bis 16 Jahren (10 958 männlichen, 1375 weiblichen Geschlechtes) und 91 Kinder unter 14 Jahren (hier von 76 Knaben und 15 Mädchen). In diese Zahlen nicht eingeschlossen sind diejenigen Betriebe, respektive die dort beschäftigten Arbeiter, die nicht mit Kraftmaschinen arbeiten und wo weniger als 5 Personen be-

schäftigt sind. Wir sehen auch aus diesen Zahlen wieder, wie viel uns auch in Preußen noch zu tun übrig bleibt; denn kaum mehr als die Hälfte der beschäftigten Arbeiter dürfte bisher organisiert sein.

Soweit über den Geschäftsgang Mitteilungen gemacht sind, wird übereinstimmend über ein Anziehen der Beschäftigung berichtet.

Aus dem Bezirk Danzig wird eine Zunahme der Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Möbelpoliererei berichtet. Eine Schneidemühle im Bezirk Pommern, die Arbeiterinnen beschäftigte, ist eingegangen. Der Aufsichtsbeamte gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Einstellung von Arbeiterinnen in Schneidemühlen keine Nachahmung findet. Im Bezirk Bromberg wurde ein Sägewerksbesitzer, der Arbeiterinnen über die zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigte, dieserhalb zu 80 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Auch über die Zunahme der jugendlichen Arbeiter in Holzbearbeitungsbetrieben wird verschiedentlich berichtet. Im Bezirk Marienwerder wird über die Zunahme jugendlicher sogar in den Sägewerken geklagt, die wegen der Gefährlichkeit dieser Betriebe nicht gerade erwünscht sei. Wegen der Beschäftigung jugendlicher über die festgesetzte Zeit hinaus wurde in diesem Bezirk ein Sägewerksbesitzer im Rückfall zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt. In Berlin mußte die Beschäftigung von jugendlichen an besonders gefährlichen Betrieben, vornehmlich in Holzbearbeitungswerkstätten, untersagt werden. Auch im Bezirk Bromberg wurde der Leiter eines großen Sägewerks wegen Beschäftigung von zwei schulpflichtigen Kindern mit 10 Mk., ein Sägewerksbesitzer wegen Überbeschäftigung jugendlicher mit 6 Mk. bestraft. Wie frivol manche Unternehmer das Kinderschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften immer wieder umgehen, das zeigt auch der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Schleswig an einigen Beispielen. In diesem Bezirk wurden 14 Kinder ermittelt, deren Beschäftigung unzulässig war. Das Strafverfahren wurde gegen zwei Sägewerksbesitzer eingeleitet, welche schulpflichtige Kinder beim Nageln von Kisten beschäftigten. Einer wurde mit 5 Mk., der andere im Rückfall mit 40 Mk. bestraft. Der eine Unternehmer versucht jetzt eine Umgehung des Verbots in der Weise, daß er einen außerhalb des Sägewerks gelegenen Arbeitsraum gemietet und ihn in Altermiete an einen seiner Arbeiter gegeben hat, der angeblich als selbständiger Arbeitgeber aus den ihm gelieferten Brettern die Fischkisten von schulpflichtigen Knaben zusammennageln läßt. Wegen dieses Fabrikanten ist von neuem das Strafverfahren eingeleitet worden. Er wurde in erster Instanz freigesprochen, es ist aber Berufung eingelegt worden. Die Beschäftigung von Knaben bei der Herstellung von Fischkisten aus fertig zugeschnitten bezogenen Brettern ist in jener Gegend, wo sich zahlreiche kleine Fischräucherereien befinden, von jeher üblich und geschieht in ihnen auch jetzt noch vielfach. Es finden dann nur die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes Anwendung. Auch anderwärts ist der Versuch gemacht worden, außerhalb des Grundstücks, auf welchem das Sägewerk liegt, Kinder beim Anfertigen von Fischkisten zu beschäftigen. Je nach dem Ausgang des schwebenden Strafverfahrens soll hiergegen eingeschritten werden. — Ein erfolgreiches Einschreiten gegen diese standalöse Ausnutzung von Kindern in Holzbearbeitungsbetrieben wird aber kaum möglich sein, solange die Gerichte nicht fester zupacken und über die Ausbeuter nicht härtere Strafen verhängen.

Bei ihren Untersuchungen über die Lehrlingsfrage gehen die Aufsichtsbeamten auch verschiedentlich auf die Lehrlingsausbildung in den Holzbearbeitungsbetrieben ein. Im Bezirk Marienwerder wurden in 33 Holzbearbeitungsfabriken 141 Lehrlinge angetroffen, gleich 11 Prozent der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter. In Berlin wird in der Holzindustrie auf die Heranbildung von Lehrlingen noch einiger Wert gelegt. In manchen Betrieben werden den Lehrlingen außer ihrer geringen Wochenlohn für besonders gute Leistungen noch sogenannte Prämien oder Zulagegelder gewährt. Zweimal im Jahre findet für jene Lehrlinge, deren Lehrherren Innungsmitglieder sind, eine Ausstellung der Gesellenstücke und eine Gesellenprüfung statt. Auch im Bezirk Merseburg wird die Ausbildung der Lehrlinge selbst noch in den fabrikmäßig betriebenen Holzbearbeitungsbetrieben vorgenommen. Dasselbe wird aus dem Bezirk Erfurt berichtet. Der Beamte stellt aber fest, daß die Lehrlinge namentlich in den Möbelfabriken wegen der stark entwickelten Teilarbeit und dem völligen Fehlen einer geregelten Lehre eine nur mangelhafte Ausbildung erhalten. Zur Bearbeitung der Hölzer sind Spezialmaschinen vorhanden, welche durch besondere Arbeiter bedient werden; zum Vorzeichnen sowie zur Ausübung von handwerksmäßigen Verrichtungen kommt der Lehrling nur selten. Charakteristisch ist die Klage eines Lehrlings, der den Gewerbeinspektor hat, ihm bei Auflösung des Lehrvertrags behilflich zu sein, und der folgendes zu Protokoll gab: „Ich werde nicht hinreichend ausgebildet, meine Arbeiten bestehen aus Abpußen und Zusammenbau, nur selten komme ich zum Zusammenleimen. Befügt wird von der Maschine, zum Furnieren ist ein besonderer Mann angestellt, zum Behobeln bekomme ich kein Stückchen unter die Hände, da es ebenso wie das Schlißen, Federnschneiden, Nuten, das Holz auf Länge schneiden, das Füllungen abplatten, das Schneiden der Profile von Maschinen bewirkt wird. Sonstige handwerksmäßige Arbeiten mit Schweißsäge oder Lochbeitel werden mit der Hand säge oder der Stemmaschine gemacht usw.“ Im Gegensatz dazu sei die Lehre in vielen Werkstätten des Handwerks gut. Die Fabriken stellen auch gern handwerksmäßig ausgebildete Gesellen ein und entzögen damit dem Handwerk einen großen Teil der geschickten Arbeiter.

Das letztere trifft zu, spricht aber nicht für die besondere Zweckmäßigkeit der heutigen Handwerkslehre; es beweist

lediglich das Bedürfnis der Industrie nach tüchtigen Arbeitskräften und die Unfähigkeit des Handwerks, tüchtige Arbeiter an sich zu fesseln. Nach unserer Meinung ist das Handwerk heutzutage nicht mehr in der Lage, einen tüchtigen und mit allen erforderlichen Fähigkeiten versehenen Arbeiterstamm heranzubilden. Besonders in der Möbelfabrikation tritt diese Unfähigkeit auch des Handwerks zur Lehrlingsausbildung immer mehr zutage. Ganz abgesehen davon, daß der Kleinmeister heute in dem Lehrling zumeist nur das gute Ausbeutungsobjekt erblickt, fehlt ihm zur guten Lehrlingsausbildung eines der Hauptfordernisse, der Maschinenbetrieb. Immer mehr wird aber die Maschine sich der Möbelfabrikation bemächtigen, wird dem Fabrikat selbst und der ganzen Produktion den Stempel aufdrücken. Das bedingt, daß der Lehrling die Maschinenarbeit, die maschinenmäßige Konstruktion eines Produktes kennen lernt, gewissermaßen in den Geist der Maschine einbringt. Das ist in einem Kleinbetrieb nicht möglich, deshalb wird die Lehrlingsausbildung in der Möbelfabrikation künftig mehr und mehr von den Großbetrieben ausgehen müssen, soll die Industrie den Anforderungen der Zeit entsprechen. Daß die ideale Ausbildung der Lehrlinge im Großbetrieb künftig anders betrieben werden muß als in jener Erfurter Möbelfabrik, über die der Aufsichtsbeamte des Bezirkes Erfurt berichtet, ist allerdings klar. Darüber vielleicht gelegentlich mehr. (Schluß folgt.)

### Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Die Frage, wie hoch die Entschädigungen für die verunglückten Arbeiter bemessen werden sollen, kommt nicht zur Ruhe. Die Arbeiter beklagen sich mit Recht darüber, daß die Entschädigungen nur zu oft ungenügend sind; die Berufsgenossenschaften dagegen, die bekanntlich ganz und gar den Unternehmern unterstellt sind, arbeiten mit allen Mitteln darauf hin, daß die Entschädigungen immer mehr verringert werden. Wie weit wir bereits gekommen sind, zeigt uns eine sehr lehrreiche Zusammenstellung in der Zeitschrift: „Die Berufsgenossenschaft“, die für die Leser dieses Blattes aus deshalb von besonderem Interesse ist, weil sie aus der Praxis der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft entnommen ist, sich also auf die besonderen Verhältnisse der Holzarbeiter bezieht.

Nach der Zusammenstellung hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß eine nennenswerte Schädigung des verunglückten Arbeiters nicht vorliegt, der Arbeiter also keinen Anspruch auf Entschädigung hat bei folgendem Tatbestand:

1. Glatter Verlust des Nagelgliedes vom rechten Daumen bei einem 36 Jahre alten Arbeiter.
2. Glatter Verlust des Nagelgliedes vom linken Daumen bei einem 26 Jahre alten Maschinenarbeiter.
3. Verlust des Nagelgliedes vom rechten Zeigefinger bei einem 27 Jahre alten Hobler.
4. Glatter Verlust von 1/2 Gliedern des rechten Ringfingers bei einem 26 Jahre alten Maschinenschreiner.
5. Glatter Verlust zweier Glieder des rechten Mittelfingers bei einem 46 Jahre alten Kreisläger.
6. Glatter Verlust zweier Glieder vom linken Zeigefinger bei einem 54 Jahre alten Schreiner.
7. Verlust zweier Glieder des linken Mittelfingers bei einem 25 Jahre alten Schreinergehilfen.
8. Glatter Verlust zweier Glieder des rechten Kleinfingers bei einem 34 Jahre alten Kleinfinger.
9. Glatter Verlust des linken Kleinfingers bei einem schon früher verunglückten Arbeiter.
10. Verlust des linken Ringfingers bei einem 32 Jahre alten Holzbildhauer.

Wichtig ist die folgende Einzelheit: 1 Glied, 1/2 Glieder, 2 Glieder, ganze Finger — in allen diesen Fällen haben die verunglückten Arbeiter eine nennenswerte Schädigung ihrer Erwerbsfähigkeit nach der Meinung des Reichsversicherungsamtes nicht erlitten.

Hören wir nun die Begründung dieser Entscheidungen. In allen diesen Fällen nimmt das Reichsversicherungsamt an, der Arbeiter muß sich an seinen Zustand gewöhnt haben. So lautete die Begründung in dem Falle unter 1: Als Folge des Unfalls bestesse lediglich der glatte Verlust des Nagelgliedes am rechten Daumen. „Unzweifelhaft,“ heißt es dann in der Begründung wörtlich weiter, „ist in den mehr als 10 Jahren nach dem Unfall eine vollständige Angewöhnung an den veränderten Zustand der rechten Hand eingetreten. . . Der Kläger ist nicht gelernter Arbeiter; mag er auch die eine oder die andere Tätigkeit, die er vor dem Unfall ausüben konnte, nicht mehr verrichten können, so besteht doch kein Bedenken, daß er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, noch dazu im Osten der preussischen Monarchie, eine annähernd ebenso lohnende Tätigkeit finden kann, wie ein vollständig gesunder Mann.“ Hier wird also als Grund dafür, daß der Arbeiter mit dem verletzten Finger eine eben so gut bezahlte Arbeitsstelle finden wird wie ein unverletzter Arbeiter, der Umstand geltend gemacht, der Arbeiter wohne ja in Ostpreußen!

Als ein anderer Grund für dieselbe Annahme wird im Falle unter 5 angeführt, „daß Kläger, welcher in einem Sägewerk als Brettschneider arbeitet, im wesentlichen mit groben Arbeiten befaßt ist, bei denen er in besonderem Grade auf die Geschicklichkeit und Unverletztheit aller Finger nicht angewiesen ist“. Und dies wird einem Arbeiter geantwortet, der versichert hatte — und diese Versicherung ist nicht etwa als unrichtig nachgewiesen worden —, daß er durch die Verletzung des rechten Mittelfingers insofern noch behindert sei, als er mit dem Stumpfe bei der Verrichtung von Arbeiten sich leicht stoße und dann Schmerzen verspüre.

In dem Fall unter 7 hatte der verunglückte Arbeiter ein Zeugnis seines früheren Arbeitgebers zum Beweise dafür vorgelegt, daß er vor dem Unfall ein geschickter Arbeiter gewesen wäre. Auch das half ihm nichts. „Nicht jede Folge eines Unfalls“, so heißt es in der Begründung, „gibt dem Verletzten noch einen Anspruch auf Unfallrente, und dies selbst dann nicht, wenn ihm infolge der Verletzung gewisse Unbequemlichkeiten bei der Verrichtung seiner Arbeiten erwachsen. Auf eine Rente hat der Verletzte nur noch Anspruch, wenn er in seiner Erwerbsfähigkeit noch in einem solchen Grade beeinträchtigt ist, daß die Beeinträchtigung im wirtschaftlichen Leben als ein meßbarer Schaden in Betracht kommt.“ Ein solcher Schaden bestehe aber bei dem verunglückten Arbeiter in dem vorliegenden Falle nach der Überzeugung des hohen Gerichtes nicht.

Ebenso wenig Glück hatte der Holzbildhauer im Falle unter 10 mit seiner Behauptung, daß er in seinem Beruf als Holzbildhauer durch den Verlust des linken Ringfingers noch erheblich in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt werde. Auch er muß sich an seinen Zustand gewöhnt haben, entschied das Reichsversicherungsamt, „selbst dann, wenn dem Arbeiter zuzugeben ist, daß sein Beruf als Holzbildhauer hohe Anforderungen an die Geschicklichkeit beider Hände stellt“.

Schließlich sei der Fall unter 9 erwähnt. Der Verunglückte hatte sich durch einen früheren Unfall den Daumen der linken Hand verletzt. Dazu kam jetzt der Verlust des Kleinfingers an derselben Hand. Er bekam für beide Verletzungen keine Rente — er muß sich an seinen Zustand gewöhnt haben.

In zwei der angeführten Fälle stützt sich das Reichsversicherungsamt bei seiner Annahme bezüglich der Gewöhnung darauf, daß die Arbeiter keinen Verlust an Arbeitsverdienst haben. So habe der eine Arbeiter jetzt einen Verdienst von 21 M. wöchentlich, während er vor dem Unfall nur 914,15 M. pro Jahr verdiente. Der andere Arbeiter lasse in seinen Lohnverhältnissen keine Minderung seiner Leistungsfähigkeit erkennen. Dabei ist aber ganz außer Acht gelassen, daß in den letzten Jahren dank dem Drucke der Gewerkschaften sowie infolge des lebhaften Geschäftsganges und der eingetretenen Verteuerung des Lebensunterhaltes für einen Teil der Arbeiter eine Erhöhung der Arbeitslöhne zu verzeichnen ist. Es fragt sich also, ob die beiden verunglückten Arbeiter nicht einen höheren Lohn hätten erlangen können, wenn sie nicht verunglückt wären. Auf diese Frage ist das Reichsversicherungsamt nicht eingegangen.

Im übrigen ließe sich allerdings darüber reden, daß diejenigen verunglückten Arbeiter, die nachweislich nach dem Unfall denselben Verdienst haben wie unverletzte Arbeiter derselben Art, keine Unfallrente erhalten. Dann müßte aber unter allen Umständen diesen Arbeitern die volle Entschädigung gesichert sein, sobald sie nachträglich in ihrem Lohne gekürzt werden oder ganz ohne Arbeit dastehen und infolge der Verletzung keine vollbezahlte Arbeit finden. Denn dann haben sie doch fraglos einen Schaden. Nach den geltenden Unfallversicherungsgesetzen jedoch hat der verunglückte Arbeiter in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung, sein nachträglich er Verdienst an Arbeitsverdienst hat gar keine Bedeutung. Dieser „Rechts“zustand ist eine schwere Ungerechtigkeit gegen die verunglückten Arbeiter.

Das stärkste Stück aber ist die Begründung in dem Falle unter 2. Der verunglückte Arbeiter hatte den Nachweis geliefert, daß er jetzt weniger als vor dem Unfall verdient. Diese Tatsache „kann“, so ist in der Begründung zu lesen, „gegenüber dem objektiven Befund als entscheidend nicht angesehen werden, und zwar um so weniger, als für die Bemessung der Unfallrente die Möglichkeit, auf dem gesamten Arbeitsmarkt Verdienst zu erzielen, in Betracht zu ziehen ist“. Der „objektive Befund“ ist der, daß der Arbeiter das Nagelglied des linken Daumens verloren hat. Ob tatsächlich die Leistungsfähigkeit des verunglückten Arbeiters vermindert worden ist, läßt sich vom grünen Tische aus durchaus nicht mit absoluter Sicherheit beurteilen. Die Tatsache dagegen, daß sich der Arbeiter mit einem gekürzten Verdienst begnügt, läßt auf eine Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit schließen. Daran ändert auch der Hinweis auf den „gesamten Arbeitsmarkt“ nichts. Denn selbstverständlich rechnet jeder Arbeiter mit dem „gesamten Arbeitsmarkt“ insofern, daß er jede andere Stelle, in der er sich verbessert, mit Freuden gegen die schlechtere vertauscht, wenn er dazu Gelegenheit hat. Wenn also der verunglückte Arbeiter die Arbeit trotz des gekürzten Arbeitsverdienstes behalten hat, so beweist dies aufs Klarste, daß der Arbeiter auch auf dem „gesamten Arbeitsmarkt“ eine günstigere Arbeitsstelle nicht gefunden hat.

Die Arbeiter müssen daher die Praxis des Reichsversicherungsamtes, die zu derartigen Entscheidungen geführt hat, als eine solche, die ganz und gar nicht zu den Verhältnissen unseres wirtschaftlichen Lebens paßt, mit allen Kräften bekämpfen.

### Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1906.

Uns wird geschrieben: Die Gewerkschaftsbewegung hat im Berichtsjahr wieder einen bedeutenden Aufschwung genommen; auch die christlichen Gewerkschaften sind daran wie früher in erheblichem Maße beteiligt. Sowohl an Mitgliederzahl, Leistungsfähigkeit wie innerer Konsolidation stand unsere Bewegung im Jahre 1906 im Zeichen eines gewaltigen Fortschritts. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung insgesamt dürfte nunmehr hinsichtlich der Mitgliederzahl an der Spitze aller europäischen Länder sowie der Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen — so heißt es im letzten Hefte des Zentralblatts der christlichen Gewerkschaften, wo

der Generalsekretär Stegerwald Bericht erstattet über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Wie brüderlich, wie solidarisch sich die Christlichen geben können, wenn es gilt, sich auf Kosten anderer herauszutreiben. Die „deutsche Gewerkschaftsbewegung“ — als ob es hier nur eine allgemeine große Organisation gäbe, oder, da sich das Vorhandensein mehrerer Organisationen nicht gut leugnen läßt, doch Organisationen von gleichen Zielen, gleichen Grundsätzen und gleicher Macht. So ist es nun doch wohl nicht. „Es gibt allerdings eine deutsche Gewerkschaftsbewegung, die von den zwei Millionen Klassenbewußter, in den freien Verbänden organisierter Arbeiter gebildet wird. An ihr haben die Christlichen keinen Anteil, sie sind im Gegensatz zur deutschen Gewerkschaftsbewegung, zu ihrer Schädigung und Vernichtung gegründet worden, und wenn ihnen das nicht gelungen ist, wenn wir heute in Deutschland eine Gewerkschaftsbewegung von achtunggebietender Stärke haben, so liegt das nicht am guten Willen und an der Mitwirkung der Christlichen, sondern an dem gesunden Organisationsgedanken und der Werbekraft der freien Gewerkschaften. Jetzt allerdings ist es eine bequeme Sache der Christlichen, sich mit ihrer Viertelmillion neben das Zweimillionenheer der freien Verbände zu stellen und zu verkünden: Wir, die deutschen Gewerkschaften, sind die stärksten der Welt!“

Die christlichen Gewerkschaften zählten Ende vergangenen Jahres 260 000 Mitglieder, soweit die vom Gesamtverband angeschlossenen Organisationen in Betracht kommen. Sie machen sich zwar immer noch das Vergnügen, sich die Verbände des Eisenbahn- und Postpersonals zuzuzählen und mit diesen ihre Mitgliederzahl auf 335 247 hinaufzuschrauben, als ob diese Verbände oder gar der wunderliche Verein zur gegenseitigen Hilfe in Beuthen überhaupt als Gewerkschaften in Betracht kämen! Wir wollen ihnen das Vergnügen lassen, aber an dem Zahlenschwindel nicht teilhaben und uns an jenen 260 000 Mitgliedern halten. Gegen das Vorjahr ist eine Zunahme von 68 350 zu verzeichnen. Halten wir dem gegenüber die entsprechenden Zahlen der freien Gewerkschaften, so hatten diese beim letzten Jahreschluß 1 797 285 Mitglieder und eine Zunahme gegen das Vorjahr von 867 982. Mit anderen Worten: die christlichen Gewerkschaften zählen ein Siebtel von der Stärke der freien Verbände, und fast die Hälfte mehr, als die christlichen Gewerkschaften nach dreizehnjährigem Bestehen zählen, nehmen die freien Gewerkschaften in einem Jahre zu.

Derartige Zahlen sind in ihren Unterschieden zu überzeugend, als daß sich an ihnen maßen ließe; sie sind auch in ihrer Überzeugungskraft geeignet, die Christlichen zur Bescheidenheit zu erziehen. Wer die ersten Jahre des christlichen Gewerkschaftsrummels mitgemacht hat, der weiß, mit welchen Hoffnungen und Berechnungen die Christlichen damals auftraten. 8 Prozent der deutschen Arbeiter sind in den freien Verbänden organisiert; die anderen 92 Prozent wollen von den bestehenden Organisationen nichts wissen. An diese wenden wir uns und wollen sie auf christlicher Grundlage organisieren — so hörte man es damals von den Christlichen verkünden. Wenn sie auch wohl selber nicht daran glauben, die 92 Prozent der deutschen Arbeiter für sich zu gewinnen, so waren sie doch fest davon überzeugt, daß sie, getragen von der Gunst des Zentrums, des Klerus, der Behörden und der Unternehmer, die freien Gewerkschaften bald erreicht und auch überflügelt hätten. Waren doch die christlichen Gewerkschaften bestimmt, der Sozialdemokratie samt der Gewerkschaftsbewegung das Wasser abzugraben, den „Umsturz“ zu „überwinden“ und an die Stelle der revolutionären Arbeiterbewegung eine solche mit staats-erhaltender Bestimmung und auf den Ausgleich der Interessen gerichtete zu setzen.

Den Gewand an solche Dinge haben die Christlichen jahren lassen müssen, da der Unterschied von einer Viertelmillion und zwei Millionen Mitgliedern doch wohl nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist. Und so bekennst denn Herr Stegerwald: „Wir haben uns noch nie der Illusion hingeeben, daß die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung in ihrer äußeren Entwicklung durch unsere Organisationen in nächster Zeit erreicht oder übertroffen werden könne.“ Nun, diese Illusion hat' eheben in christlichen Kreisen fast allgemein bestanden; es ist sehr lässlich für Herrn Stegerwald, wenn er an dieser Illusion nicht teilgenommen hat, und es würde noch lässlicher für ihn sein, wenn er dieser Illusion nicht nur für die nächste Zeit, sondern für immer entsagen wollte. Er steht nämlich immer die Sache für seine Organisationen zu günstig an, wenn er meint, daß die Christlichen bald 500 000 und die freien Gewerkschaften bald 2 1/2 Millionen Mitglieder zählen würden. Wir können's ihm schriftlich geben, daß wir weit eher die 2 500 000, als die Christlichen ihre 500 000 Mitglieder haben, selbst wenn demnächst die vaterländischen Arbeitervereine ins Lager der gesinnungsverwandten Christen ziehen würden.

Im einzelnen zählen von den christlichen Organisationen Ende 1906 die Bauarbeiter 75 153, Bauhandwerker und Hilfsarbeiter 38 076, Textilarbeiter 36 984, Metallarbeiter 26 272, bayerische Eisenbahner 23 311, Hilfs- und Transportarbeiter 13 430, Holzarbeiter 10 435, Keramarbeiter 8 022, Tabakarbeiter 7 638, Schuh- und Lederarbeiter 3 739, Schneider 3 285 und so herab bis zu den Gärtnern mit 420 Mitgliedern. Dabei beachte man das eine: die christlichen Gewerkschaften haben ihr Hauptverbreitungsgebiet in Rheinland und Westfalen, wo außer den Bergarbeitern besonders stark die Metallarbeiter vertreten sind. Der christliche Metallarbeiterverband hat seinen Sitz in Duisburg, also mitten im Gebiet der Eisenindustrie. Und trotz diesen günstigen Bedingungen hat von der gesamten deutschen Metallarbeiterschaft der christliche Verband, der 1899 gegründet wurde, bis jetzt

ganze 26 000 Mann zu organisieren vermocht — ein vortrefflicher Beweis für die von den christlichen Agitatoren verbreitete Mär, daß die gutgesinnte, gläubige Arbeiterschaft unter dem Druck des „sozialdemokratischen Terrorismus“ feuchte und sich sehne nach einer Organisation, worin sie unter dem Schutze ihres Glaubens und ihrer Meinung der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen nachgehen könne.

Der Bergarbeiterverband bildet vor wie nach als weitaus größte Organisation den Kern und Rückhalt der christlichen Gewerkschaften; da er sich zudem vorwiegend auf das Ruhrgebiet beschränkt, so ist er hier immer von beträchtlicher Bedeutung. Ebenso bilden die Textilarbeiterorganisationen am Niederrhein eine ansehnliche Macht. Sehen wir uns aber die übrigen Verbände an, so treten sie gegen die freien Gewerkschaften vollständig zurück: zehnmal stärker sind unsere Mitglieder im Baugewerbe, vierzehnmal in der Metallindustrie, siebzehnmal in der Holzindustrie — diese drei Zahlen der Hauptindustriezweige sollten genügen, die dauernde Überlegenheit der freien Gewerkschaften über die Christlichen darzutun.

Was die Klassenverhältnisse betrifft, so betragen die Einnahmen der dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen 3 378 833 M., die Ausgaben 2 709 260 M., der Klassenbestand 2 370 782 M. Von den Einnahmen kamen auf Beiträge 3 033 217 M., Aufnahmegebühr 59 469 M., Extrabeiträge 107 678 M., sonstige Einnahmen 170 902 M. Von den Ausgaben entfielen auf Verbandsorgane 275 260 M., Agitation 262 787 M., Streik- und Gemäßigkeitsunterstützung 853 435 M., Reise- und Arbeitslosenunterstützung 34 464 M., Krankengeld 265 435 M., Sterbegeld 136 994 M., Verwaltungskosten 124 977 M., Rechtschutz 61 233 M., Gehälter 76 631 M., Anteil der Lokalkassen 434 622 M., Beitrag an den Gesamtverband 35 470 M., Bibliothek und sonstige Bildungszwecke 15 208 M.

Der Bericht betont zum Schluß, daß der christlichen Gewerkschaftsbewegung im vergangenen Jahre „wieder reichliche Erfolge beschieden“ waren; sie habe „an der Bessergestaltung des Lohnes der deutschen Arbeiterschaft in erheblichem Maße mitgewirkt, die Zahl ihrer Anhänger bedeutend vergrößert und ihre inneren Einrichtungen verbessert“. Der Bericht vergißt aber dabei zu erwähnen, daß bei allem, was für die deutsche Arbeiterschaft erreicht worden ist, die freien Gewerkschaften den Grund gelegt und die entscheidenden Kämpfe geführt haben. Die christlichen Gewerkschaften für sich wären nichts, keine ihrer Organisationen ist stark genug, dem Unternehmertum auch nur einen Groschen höheren Lohn und eine Viertelstunde weniger Arbeitszeit abzuringen. Was sie sind, sind sie nur durch das Vorbild und die Borarbeit der freien Gewerkschaften, auf die sie zwar gehörig schimpfen können, denen sie aber doch alles nachmachen, wo sie praktisch etwas leisten wollen.

Wie die Christlichen ihre Entstehung der Klassenbewußten Arbeiterbewegung verdanken, so auch dasjenige, was sie sich als Erfolge zuschreiben. Die christlichen Gewerkschaften entstanden, als sich die Sozialdemokratie und die Gewerkschaftsbewegung den katholischen Gefilden näherte und hier die Arbeiter aus ihrem Schummer aufrüttelte. Da wurde das Zentrum mobil und empfand auf einmal das Bedürfnis nach christlichen Gewerkschaften. Der Sozialismus hat den Organisationstrieb der katholischen Arbeiter geweckt, der dann das Zentrum mit christlichen Gewerkschaften zu befriedigen suchte. Und von den Fortschritten der allgemeinen Arbeiterbewegung, deren Bahnbrecher und Vorkämpfer auf wirtschaftlichem Gebiete die freien Gewerkschaften sind, haben die Christlichen mit profitiert. Ihre Erfolge bestehen darin, daß sie fleißig die Brocken sammeln, die von andermans Tisch fallen.

### Soziales.

#### Vom Fleischtoucher.

Wenigstens hört man Klagen über die hohen Fleischpreise, die in keinem Verhältnis zu den zurückgegangenen Viehpreisen stehen, und der Vorwurf, daß die Fleischermeister die günstige Gelegenheit benutzen, einen unberechtigten Profit einzuzutreiben, ist nicht von der Hand zu weisen. Sieht sich doch sogar die „Deutsche Fleischerzeitung“ genötigt, den Fleischern zu raten, die Preise nicht nur dem eigenen individuellen Nutzen gemäß zu normieren, sondern in Berücksichtigung der allgemeinen Geschäftslage tiefer damit herunterzugehen. Aber die ehrbaren Fleischermeister denken nicht daran. Wenn sie auch bei einer Erhöhung der Viehpreise sofort mit Preissteigerungen bei der Hand sind, um die Last auf die Konsumenten abzuwälzen, so bezeigen sie doch sehr wenig Lust, den gesunkenen Viehpreisen durch eine entsprechende Reduzierung der Kleinverkaufspreise Rechnung zu tragen. Im Gegenteil, sie weisen bei passender Gelegenheit darauf hin, daß die Schweinepreise im Juli und August gewöhnlich in die Höhe gehen, um damit anzudeuten, daß statt einer Ermäßigung, eine weitere Erhöhung der Fleischpreise in Aussicht steht.

Diese Auswucherung der Bevölkerung, welche naturgemäß die ärmeren Schichten am stärksten trifft, macht die Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen zur zwingenden Notwendigkeit. Wie stark es die Fleischermeister treiben, kann man unter anderem daraus ersehen, daß sogar die königlich sächsische Regierung, die doch sicherlich nicht im Geruch sozialpolitischen Draufgängerturns steht, sich veranlaßt sah, Erhebungen anzustellen. Das Amtsblatt der sächsischen Regierung, das „Dresdener Journal“ brachte eine Mitteilung, in der es heißt: „Da unberechtigt hohe Fleischpreise insbesondere die minderbemittelte Bevölkerung unnötig belasten, den Fleischverbrauch einschränken, damit auch die Entwid-









